

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 13 BJ 5/93

.....,

Klägerin, Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Württemberg,
Stuttgart, Adalbert-Stifter-Straße 105,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. September 1993 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l und die Richter Dr. L o y t v e d und M ü t z e beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und ihr einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. August 1992 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.



Gründe:

Die in Griechenland wohnende Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Gewährung von Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit ohne Erfolg geblieben (Bescheid der Beklagten vom 15. Januar 1988, Urteile des Sozialgerichts <SG> Stuttgart vom 13. Juni 1991 und des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 12. November 1992). Das LSG hat die bei ihm am 23. Oktober 1991 eingegangene Berufung der Klägerin gegen das ihr am 16. Juli 1991 zugestellte Urteil des SG als unzulässig verworfen, weil die Berufungsfrist (§§ 153 Abs 1, 151, 87 Abs 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) versäumt und ein Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 Abs 1 SGG) nicht gegeben sei. Durch ihre Erkrankung Anfang Oktober 1991 sei die Klägerin nicht an der Einlegung der Berufung gehindert gewesen, weil sie auch während der vom 6. bis 16. Oktober 1991 bestehenden Bettlägerigkeit unter Zuhilfenahme von Familienangehörigen oder Hausgenossen in der Lage gewesen wäre, die Berufung unter Berücksichtigung der normalen Postlaufzeit rechtzeitig durch einfachen Brief einzulegen.

Der nunmehr gestellte Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und Beordnung eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht (BSG) war abzulehnen; die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde war als unzulässig zu verwerfen.

Nach § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozeßordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann Prozeßkostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Die Beschwerde der Klägerin vom 30. November 1992 kann nicht zur Zulassung der Revision führen.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung des Urteils des LSG von einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, Verfahrensmangel - zugelassen werden. Mit der von einem in Griechenland zugelassenen Rechtsanwalt eingereichten Beschwerde macht die Klägerin geltend, die Nichteinhaltung der Berufungsfrist sei auf ihre Erkrankung zurückzuführen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften über die Wahrung von Rechtsmittelfristen müßten großzügig ausgelegt werden, weil sie sonst rechtswidrig daran gehindert würde, den ihr zustehenden gerichtlichen Schutz in Anspruch zu nehmen. Damit bringt die Klägerin zum Ausdruck, das LSG habe nicht durch Prozeßurteil entscheiden dürfen, sondern ein Sachurteil über ihren Anspruch auf Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit erlassen müssen. Diese Rüge betrifft einen möglichen Verfahrensmangel (BSGE 34, 236, 237; 39, 200, 201). Ein



solcher liegt jedoch nicht vor. Das LSG hat rechtsfehlerfrei festgestellt, daß die Klägerin die Berufungsfrist versäumt hat und daß ihr wegen dieser Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß §§ 153 Abs 1, 67 Abs 1 SGG nicht zu gewähren war. Die Berufungsfrist von drei Monaten (§§ 153 Abs 1, 87 Abs 1 Satz 2 SGG) hatte auch durch die wirksame Zustellung des Urteils zu laufen begonnen und war nicht etwa infolge einer unrichtig erteilten Rechtsmittelbelehrung durch die Jahresfrist ersetzt worden. Die nicht entschuldigte Fristversäumung führt zwingend zur Verwerfung der Berufung als unzulässig (§ 158 Abs 1 SGG). Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Berufungsfrist ist Zulässigkeitsvoraussetzung, die vom LSG von Amts wegen zu berücksichtigen ist (vgl. Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Stand Dezember 1992, § 87 SGG, Anm 2 S II, 10); es kann nicht aus Billigkeitsgründen davon absehen.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) hätte das LSG nur gewähren dürfen, wenn die Klägerin ohne ihr Verschulden gehindert gewesen wäre, die Berufungsfrist einzuhalten. Der Hinweis auf ihre Erkrankung ist hierfür nicht ausreichend; nicht jede Erkrankung entschuldigt eine Fristversäumung. Die Krankheit muß vielmehr so schwer sein, daß der Betroffene außerstande ist, seine Angelegenheiten selbst wahrzunehmen oder einen Dritten hiermit zu beauftragen (BSG Beschluß vom 25. Februar 1992 - 9a RVg 10/91 - mwN). Daß dies nicht der Fall war, hat das LSG eingehend dargelegt. Diese Ausführungen werden von der Klägerin auch nicht substantiiert angegriffen. Soweit die Klägerin vorträgt, daß ihr das Erfordernis, einen deutschen Rechtsanwalt hinzuzuziehen und die Möglichkeit der Gewährung von Prozeßkostenhilfe nicht bekannt gewesen seien, ist nicht zu erkennen, wieso dies die Fristwahrung behindert hätte und zur Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führen müßte. Dies wäre aus den genannten Gründen allenfalls dann möglich gewesen, wenn ihr Schriftsatz vom 17. Oktober 1991 noch innerhalb der Berufungsfrist bei dem SG Stuttgart eingegangen wäre.

Ihr Vortrag zielt auf eine Nichtanwendbarkeit der Vorschriften des SGG über die Berufungsfristen und die Folgen einer Fristversäumung ab, weil diese ihrem Sinn und Zweck nach nur für in Deutschland - und nicht im Ausland - lebende Bürger anzuwenden seien und im übrigen gegen internationale Abkommen oder die Menschenrechte verstießen. Diese Ansicht trifft jedoch nicht zu. Die Bestimmung über die Berufungsfrist von drei Monaten (§§ 153 Abs 1, 87 Abs 1 Satz 2 SGG) gilt nur bei Zustellung des erstinstanzlichen Urteils außerhalb des Geltungsbereichs des SGG, also im Ausland und insbesondere auch im Bereich der Europäischen Gemeinschaft <EG> (vgl. Hennig/Danckwerts/König, SGG, Kommentar, Stand März 1993, § 87 Anm 5). Die Berufungsfrist bei Zustellung im Inland beträgt hingegen lediglich einen Monat. Mit der Verdreifachung dieser Frist soll nach dem Willen des Gesetzgebers gerade den besonderen Schwierigkeiten von Prozeßbeteiligten, die sich bei Zustellung der



anzufechtenden Entscheidung im Ausland aufhalten (längere Postlaufzeiten, sprachliche Verständigungsprobleme und die erschwerte Möglichkeit, qualifizierte Rechtsberatung zu erhalten), Rechnung getragen werden.

Das Erfordernis der Einhaltung der Berufungsfrist verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Die Gewährleistung des Rechtswegs in Art 19 Abs 4 des Grundgesetzes (GG) schließt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nicht aus, daß seine Beschreitung in den Prozeßordnungen von der Erfüllung bestimmter formaler Voraussetzungen (zB ordnungsgemäße Vertretung, Einhaltung von Fristen) abhängig gemacht wird; die meisten dieser Grundsätze sollen gerade Rechtssicherheit und geordneten Gang der Rechtspflege verbürgen und dienen damit in weiterem Sinne ebenfalls dem Rechtsschutz des Bürgers (BVerfGE 9, 194, 199; 10, 264, 268). Erst wenn durch solche Rechtsvorschriften der Weg zu den Gerichten und zu den in den Verfahrensordnungen eingeräumten Instanzen in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert würde, wären sie mit Art 19 Abs 4 GG unvereinbar (BVerfGE 10, 264, 268; 41, 23, 26; 69, 381, 385). Die Berufungsfrist gemäß §§ 153 Abs 1, 87 Abs 1 Satz 2 SGG entspricht diesen Anforderungen an eine rechtsstaatliche Verfahrensgestaltung. Die Einhaltung einer Frist als Voraussetzung für den Zugang zu einem Rechtsmittelgericht ist aus dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit - Eintritt der Rechtskraft nach deren Ablauf - geboten; die Bemessung der Berufungsfrist mit drei Monaten ist - insbesondere im Bereich der EG - ausreichend, um den Interessen des Verfahrensbeteiligten an einer wirksamen Wahrnehmung seiner Rechte vor dem Berufungsgericht zu genügen.

Die Notwendigkeit, die Berufungsfrist einzuhalten, um eine Prüfung und Entscheidung durch das Rechtsmittelgericht in der Sache zu erhalten, verstößt auch nicht gegen die allgemeinen Menschenrechte, die in verschiedenen internationalen Abkommen aufgeführt sind. Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 (BGBl 1952 II, S 685, 953, zuletzt geändert durch Protokoll Nr 8 vom 19. März 1985, BGBl 1989 II, S 546), die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AMR) vom 10. Dezember 1948 und der Internationale Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbürgR) vom 19. Dezember 1966 (BGBl 1973 II, S 1534) nennen als Menschenrecht das Recht auf ein öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über die Ansprüche des einzelnen zu entscheiden hat (Art 6 Abs 1 Satz 1 EMRK, Art 10 AMR, Art 14 Abs 1 Satz 2 IPbürgR). Gewährt wird hierdurch ein Recht auf Zugang zu den Gerichten; soweit dieser gewahrt ist, bleibt die weitere Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens dem Ermessen der vertragschließenden Staaten überlassen (vgl für Art 6 EMRK Internationaler Kommentar zur EMRK - Miehsler/Vogler, 1992, Vorbemerkung zu Art 6 Anm I und Art 6 RdNr 259, 266, 272 unter Hinweis auf Europäische Kommission für Menschenrechte <EKMR>, Entscheidung vom 8. Oktober 1976 - 6916/75 - in European Commission of Human



Rights/Commission européenne des Droits de l'Homme <Ed>, Decisions and Reports/Decisions et rapports <DR> 16, S 112). Gesetzliche Regelungen bezüglich des Zugangs zu den Gerichten sind dabei mit dem Menschenrecht auf ein Gerichtsverfahren vereinbar, wenn sie dem Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtspflege dienen und seinen Wesensgehalt unangetastet lassen (vgl Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 1985, Art 6 RdNr 40). Soweit nach der Verfahrensordnung eines Staates Rechtsmittel gegeben sind, muß auch der Zugang zu dem Rechtsmittelgericht nach diesen Grundsätzen gewährleistet sein (vgl EKMR 6149/73 in European Commission of Human Rights/Commission européenne des Droits de l'Homme <Ed>, Collection of Decisions/Recueil des décisions 46, S 173). Verfahrensregelungen, die den Zugang zum Rechtsmittelgericht von der Einhaltung bestimmter Fristen abhängig machen, sind für eine ordnungsgemäße Rechtspflege schon unter dem Aspekt der Rechtssicherheit unerlässlich; sie verstoßen daher nicht gegen das Menschenrecht auf Zugang zum Gericht, sondern tragen zu einem effektiven gerichtlichen Rechtsschutz bei (vgl Frowein/Peukert, aaO, RdNr 52; EKMR 8407/78 in DR 20, S 179). Die Berufungsfrist gemäß §§ 153 Abs 1, 87 Abs 1 Satz 2 SGG erschwert den Zugang zum Berufungsgericht nicht unverhältnismäßig; insoweit gelten die Erwägungen zur Vereinbarkeit prozessualer Formerfordernisse mit dem Grundrecht aus Art 19 Abs 4 GG entsprechend. Dem Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe konnte deshalb nicht stattgegeben werden.

Nach § 166 Abs 1 SGG müssen sich die Beteiligten, soweit es sich nicht um Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, vor dem BSG durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozeßbevollmächtigte sind die Mitglieder und Angestellten von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern, von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und von Vereinigungen der Kriegsoffer zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind. Ferner ist gemäß § 166 Abs 2 Satz 2 SGG jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter vor dem BSG zugelassen. Dieser Vertretungszwang, der auch für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gilt (BSG SozR 1500 § 166 Nr 1), ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfGE 9, 194, 199; 10, 264, 267; BSG SozR 1500 § 166 Nr 10) und stellt auch keinen Verstoß gegen das Menschenrecht auf Zugang zu den Gerichten dar (vgl für Art 6 EMRK Frowein/Peukert, aaO, RdNr 41). Er soll nicht den Rechtsschutz des Bürgers erschweren, sondern sicherstellen, daß die meist rechtsunkundigen Versicherten durch fachkundige Personen vertreten werden, ist also im Interesse der Versicherten geschaffen worden (BSG SozR 1500 § 166 Nr 1; Meyer-Ladewig, SGG, 5. Aufl 1993, § 166 RdNr 1) und dient dem Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtspflege.



Die Beschwerde der Klägerin vom 30. November 1992 ist nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten eingelegt worden. Sie mußte demnach als unzulässig verworfen werden. Dies konnte in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5; BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30). Der in Griechenland zugelassene Rechtsanwalt, der die Beschwerde namens der Klägerin eingelegt hat, ist nach seinen und den Angaben der Klägerin nicht bei einem deutschen Gericht zugelassen. Für die Tätigkeit ausländischer Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der EG, die als Rechtsanwälte nach den Vorschriften ihres Herkunftslandes beruflich tätig werden dürfen, bei deutschen Gerichten gilt das Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der EG vom 22. März 1977 (EWGRL 77/249) zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (RADG) vom 16. August 1980 (BGBl I S 1453), das aufgrund der Beanstandung einzelner Regelungen durch die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 25. Februar 1988 - 427/85 - durch Gesetz vom 14. März 1990 (BGBl I S 479) geändert worden ist. Nach § 4 Abs 1 Satz 1 RADG dürfen Rechtsanwälte iS des § 1 Abs 1 RADG in gerichtlichen Verfahren, in denen der Mandant nicht selbst den Rechtsstreit führen kann, also Vertretungszwang besteht, nur "im Einvernehmen" mit einem Rechtsanwalt handeln, der zur Vertretung bei dem Gericht befugt ist. Das Einvernehmen ist nach § 4 Abs 2 Satz 1 RADG bei der ersten Handlung gegenüber dem Gericht schriftlich nachzuweisen. Diese Regelung verstößt weder gegen das vom Gemeinschaftsrecht vorgeschriebene Diskriminierungsverbot noch gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, an denen nach der Rechtsprechung des EuGH Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit zu messen sind (vgl EuGH Urteile vom 25. Februar 1988 - 427/85 - und vom 10. Juli 1991 - C 294/89 -, NJW 1991, S 3084). Die Verpflichtung zu einvernehmlichem Handeln mit einem bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt, die die EG-Mitgliedsstaaten dem dienstleistenden Rechtsanwalt auferlegen können, soll diesem die notwendige Unterstützung dafür geben, in einem anderen als dem ihm vertrauten Rechtssystem tätig zu werden; dem angerufenen Gericht soll sie die Gewähr dafür bieten, daß der dienstleistende Rechtsanwalt tatsächlich über diese Unterstützung verfügt und somit in der Lage ist, das geltende Verfahrensrecht und die geltenden Berufs- und Standesregeln einzuhalten (vgl EuGH aaO). Die Ausgestaltung der Verpflichtung zum einvernehmlichen Handeln in § 4 RADG steht nicht außer Verhältnis zu diesen Zielen, sondern ist notwendig und geeignet, um sie durchzusetzen. Insbesondere ist der zu erbringende schriftliche Nachweis des Einvernehmens bei der ersten Handlung gegenüber dem Gericht aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Auch nach dem Urteil des EuGH vom 10. Juli 1991 - C 294/89 -, in dem ein Verstoß wesentlich weitergehender Einschränkungen des Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte im französischen Recht festgestellt wurde, genügt die Regelung des § 4 RADG damit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts (vgl Schweitzer/Fixson, JZ 1993, S 252, 255). Infolge des Vertretungszwangs vor dem



BSG (§ 166 Abs 1 SGG) konnte die Klägerin die Nichtzulassungsbeschwerde nicht selbst wirksam einlegen (BSG SozR 1500 § 166 Nr 1). Ihr Rechtsanwalt, der (nur) nach den Vorschriften seines Herkunftslandes Griechenland berechtigt ist, als Rechtsanwalt tätig zu werden (§ 1 Abs 1 RADG), handelte bei der Einlegung der Beschwerde - seiner ersten Prozeßhandlung - nicht "im Einvernehmen" mit einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt. Ein solches "Einvernehmen" ist weder von ihm noch von der Klägerin behauptet und auch nicht gegenüber dem LSG in der Form des § 4 Abs 2 RADG nachgewiesen worden; hierfür wäre zB die Unterzeichnung der Beschwerdeschrift durch den zugelassenen Rechtsanwalt oder die Einreichung eines entsprechenden Bestätigungsschreibens erforderlich gewesen. Aufgrund dieses Mangels bleibt die nicht einvernehmliche Einlegung der Beschwerde unheilbar unwirksam, eine - hier ohnehin nicht vorliegende - nachträgliche Genehmigung bzw Beibringung einer Bestätigung kann nicht rückwirkend zu ihrer Wirksamkeit führen; die schwebende Unwirksamkeit einer (ohnehin bedingungsfeindlichen) Rechtsmitteleinlegung oder einer anderen Prozeßhandlung soll durch diese Regelung im Interesse eines geordneten Verfahrensablaufs bewußt vermieden werden (vgl Meyer-Ladewig, aaO, § 73 RdNr 4; Begründung zum Regierungsentwurf des RADG, BT-Drucks 8/3181, S 14, 17; LSG Baden-Württemberg, Die Sozialgerichtsbarkeit 1985, S 575, 578).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)